



Jahresabschluss 2024 der Stadt Beckum und Entlastung des Bürgermeisters

Federführung: Örtliche Rechnungsprüfung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Dahl | 02521 29-1400 | dahl@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

16.09.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Beckum wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag von 3.818.537,03 Euro wird der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Herrn Bürgermeister Michael Gerdhenrich wird für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist in den §§ 75, 95, 96 und 59 in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 wurde am 24.06.2025 vom Kämmerer aufgestellt und am gleichen Tag vom Bürgermeister bestätigt und dem Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 10.07.2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH aufgrund einer Dringlichkeitsentscheidung vom 20.03.2020 beauftragt. Die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung erfolgte am 01.09.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Jahresabschluss war gemäß § 102 Absatz 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht war gemäß § 102 Absatz 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat über Art und Umfang der durchgeführten Prüfung sowie über das Ergebnis einen Prüfbericht erstellt und darin einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgegeben.

Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 3.818.537,03 Euro ab; die Schlussbilanzsumme beläuft sich auf 313.039.121,44 Euro. Veränderungen des Zahlenwerkes gegenüber dem Entwurf des Jahresabschlusses 2024 (Vorlage 2025/0197) haben sich nicht ergeben. Verschiedene unwesentliche redaktionelle Anpassungen in Anhang und Lagebericht wurden in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH vorgenommen.

Nach § 75 Absatz 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Es besteht insofern die gesetzliche Soll-Vorschrift, den Jahresfehlbetrag durch die Ausgleichsrücklage auszugleichen (§ 95 Absatz 2 Satz 2 GO NRW). Im Ergebnis kann der Haushalt 2024 damit als in Planung und Rechnung als ausgeglichen gelten.

Die Ausgleichsrücklage weist einen Stand von 13.337.140,81 Euro zum 31.12.2024 aus. Nach Entnahme des Fehlbetrages von 3.818.537,03 Euro verringert sich der Bestand auf 9.518.603,78 Euro.

Gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH vorgestellt. Diese steht auch in der Sitzung des Rates für Fragen zur Verfügung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Über das Ergebnis seiner Prüfung wird der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung des Rates berichten.

Die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters wird ausschließlich von den Ratsmitgliedern getroffen. Das Stimmrecht des Bürgermeisters ist dementsprechend für Nummer 3 des Beschlussvorschlages ausgeschlossen (§ 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Der vom Rat der Stadt Beckum festgestellte Jahresabschluss wird der Aufsichtsbehörde angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

Anlage(n):

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2024 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH